

# **SMV-Satzung Helmholtz-Gymnasium (Stand: 13.02.2013)**

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 24. April 2012 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 20. Januar 2012.

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Struktur der SMV .....	2
1. Mitglieder der SMV .....	2
2. Organe der SMV .....	3
2.1 Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung .....	3
2.2 KlassensprecherIn/KurssprecherIn .....	3
2.3 Die SchülersprecherInnen .....	3
2.4 Das Schülersprecherteam (SST).....	4
2.4.1 Kassenwart/Kassenwartin .....	5
2.4.2 SchriftführerIn .....	5
2.4.3 Postbeauftragte/r.....	5
2.5 Schülerrat .....	6
2.5.1 Zusammensetzung und Stimmrecht .....	6
2.5.2 Sitzungen.....	6
2.5.3 Beschlussfähigkeit .....	7
2.6 VerbindungslehrerInnen .....	7
2.7 Das SMV-Seminar .....	7
2.8 Die Projektgruppen .....	8
2.8.1 Der/Die ProjektgruppenleiterIn .....	8
2.9 Die Mitglieder in den Ausschüssen des Arbeitskreises Karlsruher Schülersprecher (AKS) ..	8
2.10 Schulparlament .....	9
II. Aufgaben der SMV.....	9

1. Interessensvertretung der SchülerInnen.....	9
2. Gestaltung des Schullebens.....	10
3. Kooperationen.....	10
3.1 Mitgliedschaft im Arbeitskreis Karlsruhe Schülersprecher (AKS).....	10
3.2 Die Kooperation mit dem LSBR .....	10
4. Kommunikation .....	11
5. Dokumentation .....	11
III. Wahlen .....	12
1. Wahl der KlassensprecherInnen und KurssprecherInnen.....	12
2. Wahl der SchülersprecherInnen .....	12
3. Wahl des Schülersprecherteams .....	13
4. Wahl der VerbindungslehrerInnen .....	14
IV. Evaluation .....	15
V. Finanzierung und Kassenprüfung .....	15
VI. Inkrafttreten.....	16

## **I. Struktur der SMV**

### **1. Mitglieder der SMV**

(1) Mitglieder der SMV sind KlassensprecherInnen und StellvertreterInnen, KurssprecherInnen und StellvertreterInnen der Tutorenkurse (Schülerrat), Mitglieder der Projektgruppen, Vertreter in den Ausschüssen des Arbeitskreises Karlsruher Schülersprecher, Mitglieder des Schülersprecherteams (BeisitzerInnen) und die SchülersprecherInnen.

(2) Die SchülersprecherInnen leiten mit Unterstützung des Schülersprecherteams die Arbeit der SMV. Betreut wird diese von den VerbindungslehrerInnen.

## **2. Organe der SMV**

### **2.1 Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung**

(1) Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen SchülerInnen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung bzw. solche, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

(2) Der/Die Klassen- bzw. KurssprecherIn beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem/der KlassenlehrerIn/TutorIn ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Halbjahr ein bis zwei Verfügungsstunden bereitgestellt werden, die rechtzeitig bei dem/der KlassenlehrerIn/FachlehrerIn/TutorIn zu beantragen sind.

### **2.2 KlassensprecherIn/KurssprecherIn**

(1) Der/Die Klassen- bzw. KurssprecherIn und sein/e/ihr/e StellvertreterIn vertreten die Interessen der SchülerInnen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche innerhalb der Klassen/Kurse gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat und ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

(2) Die Anzahl der KurssprecherInnen in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Tutorenkurse. In jedem Tutorenkurs werden ein/e KurssprecherIn und ein/e StellvertreterIn gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen KurssprecherInnen gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

### **2.3 Die SchülersprecherInnen**

(1) Der/Die SchülersprecherIn und die StellvertreterInnen werden zu Beginn des Schuljahres von allen SchülerInnen der Schule in den Stufenversammlungen bis spätestens zur siebten Unterrichtswoche des Schuljahres gewählt. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Amtsübergabe in der ersten konstituierenden Schülersprecherteamsitzung nach der Wahl geschäftsführend von den bisherigen SchülersprecherInnen oder – im Fall, dass keiner der SchülersprecherInnen des vergangenen Schuljahres mehr zur Verfügung steht – von den VerbindungslehrerInnen fortgeführt. Die SchülersprecherInnen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Die SchülersprecherInnen sind die Vorsitzenden des Schülerrates und leiten die Sitzungen. Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die SchülersprecherInnen die Schülerratssitzungen in Absprache mit der Schulleitung ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den SchülerInnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie sind verantwortlich für die Ausführung der vom Schülerrat gefassten Beschlüsse.

(3) Die SchülersprecherInnen leiten die Sitzungen des Schülersprecherteams. Sie bereiten die Sitzungen vor und nach und sind zuständig für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

(4) Die SchülersprecherInnen vertreten die Interessen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, der Hausverwaltung, dem Lehrerkollegium, den Eltern und überregionalen Gremien. Die SchülersprecherInnen sollen an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Die SchülersprecherInnen sollen den Schülerrat über die Arbeit des Arbeitskreises Karlsruher Schülersprecher (AKS) und des Landeschülerbeirats (LSBR) informieren.

(5) Zusammen mit dem Schülersprecherteam begleiten und betreuen die SchülersprecherInnen die Arbeit der Projektgruppen. Die SchülersprecherInnen sind mit Unterstützung des Schülersprecherteams Ansprechpartner für alle SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern, Schulverwaltung und Schulleitung in allen Belangen der SMV. Gemeinsam planen, verwalten und organisieren sie die Arbeit der SMV.

## **2.4 Das Schülersprecherteam (SST)**

(1) Das Schülersprecherteam besteht aus den drei SchülersprecherInnen, drei BeisitzerInnen und zwei VerbindungslehrerInnen. Die Ämter des Kassenwarts/ der Kassenwartin, des Schriftführers/ der Schriftführerin, des/der Postbeauftragten werden innerhalb des SSTs besetzt. Eine Personalunion ist möglich. Das Schülersprecherteam hält regelmäßige Sitzungen ab. Die SchülersprecherInnen leiten die Sitzungen des Schülersprecherteams. Sie bereiten die Sitzungen vor und nach und sind verantwortlich für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Die SchülersprecherInnen empfehlen dem Schülerrat geeignete KandidatInnen für den Beisitz. Die Beisitzer sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Das Schülersprecherteam begleitet und betreut die Arbeit der Projektgruppen. Zu diesem Zweck werden auf dem SMV-Seminar zu Beginn des Schuljahres die Projekte auf die Mitglieder des Schülersprecherteams verteilt.

(3) Das Schülersprecherteam ist Ansprechpartner für alle SchülerInnen in allen Belangen der SMV. Gemeinsam planen, verwalten und organisieren sie die Arbeit der SMV.

(4) Die VerbindungslehrerInnen sind Mitglied des Schülersprecherteams. Gemeinsam mit dem Schülersprecherteam planen und organisieren sie das SMV-Seminar.

(5) Die Beisitzer vertreten die SchülersprecherInnen in Abwesenheit oder bei rechtlicher Verhinderung (vgl. II.2.3) in der Schulkonferenz.

#### **2.4.1 Kassenwart/Kassenwartin**

(1) Der/Die Kassenwart/wartin wird innerhalb des Schülersprecherteams in der ersten konstituierenden Sitzung des Schuljahres vor dem SMV-Seminar für ein Schuljahr bestimmt.

(2) Ist der/die Kassenwart/wartin nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit einem/r LehrerIn der Schule. Er/Sie verwaltet unter Aufsicht des Schülersprecherteams und der/die VerbindungslehrerInnen die Finanzen der SMV und führt Buch. Der/Die Kassenwart/wartin ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er/Sie muss auf Antrag des Schülerrats seine Arbeit offen legen. (vgl. V. Finanzierung und Kassenprüfung)

#### **2.4.2 SchriftführerIn**

(1) Der/Die SchriftführerIn wird innerhalb des Schülersprecherteams in der ersten konstituierenden Sitzung des Schuljahres vor dem SMV-Seminar für ein Schuljahr bestimmt.

(2) Der/Die SchriftführerIn fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates, Schülersprecherteams sowie des SMV-Seminars je ein Protokoll an und übermittelt dieses innerhalb einer Woche in digitaler Form an die SchülersprecherInnen, welche es gewissenhaft verwalten.

#### **2.4.3 Postbeauftragte/r**

(1) Der/Die Postbeauftragte wird innerhalb des Schülersprecherteams in der ersten konstituierenden Sitzung des Schuljahres vor dem SMV-Seminar für ein Schuljahr bestimmt.

(2) Der/Die Postbeauftragte/r nimmt sich der Briefpost im SMV-Fach an. Er/Sie sortiert die Post und leitet sie unter Absprache mit den SchülersprecherInnen an betreffende Personen weiter (z.B. Abiturskomitee/Projektgruppe). Die die Belange der SMV betreffende Post bringt der/die Postbeauftragte zur Besprechung in die Sitzungen des Schülersprecherteams mit.

(3) Der/Die Postbeauftragte verwaltet die E-Mails des SMV-Mailkontos.

## **2.5 Schülerrat**

### **2.5.1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

(1) Die KlassensprecherInnen und KurssprecherInnen und deren StellvertreterInnen sowie die SchülersprecherInnen sind Mitglied des Schülerrats (SchG §66). Sie sind bei Beschlüssen und Abstimmungen stimmberechtigt.

(2) Die SchülersprecherInnen leiten die Schülerratssitzungen. Das Schülersprecherteam gestaltet die Sitzungen mit und hat Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die VerbindungslehrerInnen begleiten die Sitzungen und unterstützen die SchülersprecherInnen und das Schülersprecherteam in der Durchführung. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Mitglieder der Projektgruppen sowie zusätzliche beauftragte SchülerInnen haben in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

### **2.5.2 Sitzungen**

(1) Die Termine der Schülerratssitzungen werden ein bis zwei Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll mind. alle acht Wochen eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecherteam schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds an den Schülerrat kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt ein bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Absprache mit den VerbindungslehrerInnen und der Schulleitung. Zusammen mit der Einladung zur Sitzung wird mit Vorbehalt von Änderungen auch die Tagesordnung bekannt gegeben. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für das Schülersprecherteam.

(3) Die SchülersprecherInnen leiten die Schülerratssitzungen. Das Schülersprecherteam gestaltet die Sitzungen mit und hat Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die VerbindungslehrerInnen begleiten die Sitzungen und unterstützen die SchülersprecherInnen und das Schülersprecherteam in der Durchführung. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung den SchülersprecherInnen vorgelegt werden, die es anschließend veröffentlichen. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

### **2.5.3 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

### **2.6 VerbindungslehrerInnen**

(1) Je eine/r der beiden VerbindungslehrerInnen wird am Ende jeden Schuljahres vom Schülerrat gewählt. Der/Die zweite VerbindungslehrerIn wurde bereits im vorherigen Jahr gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Es sind immer zwei gleichberechtigte VerbindungslehrerInnen im Amt. Ein/e VerbindungslehrerIn ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Die VerbindungslehrerInnen sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülervertreter einzuladen. Sie sind über alle Veranstaltungen der SMV – an denen sie gemäß §68 Abs. 2 des Schulgesetzes beratend teilnehmen können – rechtzeitig zu unterrichten, ferner beraten sie die SMV in ihrer Arbeit und in ihrer Organisation.

(3) Zu den Aufgaben der VerbindungslehrerInnen gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die direkte Vermittlung zwischen Schülervertretung und Lehrerkollegium sowie die Einladung zu den Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden SchülersprecherInnen vorhanden sind. In diesem Falle führen sie auch geschäftsführend bzw. die neuen SchülersprecherInnen begleitend bis zur ersten konstituierenden Schülersprecherteamsitzung das Amt des/der Schülersprechers/in aus.

### **2.7 Das SMV-Seminar**

(1) Am SMV-Seminar, das spätestens bis zu den Herbstferien stattfindet, können alle an der SMV-Arbeit interessierten SchülerInnen teilnehmen. Das Amt/stellvertretende Amt des/der Klassensprecher/In verpflichtet nicht zur und entscheidet nicht über die Teilnahme.

(2) Ziel des SMV-Seminars ist die Planung der aktiven Gestaltung des kommenden Schuljahres in Form von Projekten. Des Weiteren sollen Anregungen und Kritik der SchülerInnen kommuniziert werden.

(3) Das Schülersprecherteam bereitet das SMV-Seminar vor, leitet es und führt eine Nachbereitung mit Anregungen für das nächste Schuljahr durch, die es gewissenhaft verwaltet, um sie den nächsten SchülersprecherInnen zur Verfügung zu stellen.

(4) Nach dem SMV-Seminar schreibt der/die SchriftführerIn ein Gesamtprotokoll, in dem alle Projekte und Beschlüsse aufgelistet sind. Außerdem sind in dem Protokoll nach Projektgruppen sortierte Listen der TeilnehmerInnen mit E-Mailadressen und die E-Mail-

adressen des Schülersprecherteams aufgeführt. Das Protokoll wird in der folgenden Schülerratssitzung, die spätestens vier Wochen nach dem Seminar stattfindet, vorgestellt. Es ist ausschließlich, aber jederzeit, für die TeilnehmerInnen des Seminars zugänglich.

## **2.8 Die Projektgruppen**

(1) Die Mitglieder des Schülerrats und andere SMV-Mitglieder schließen sich auf dem SMV-Seminar zu Projektgruppen zusammen. Jede/r am SMV-Seminar teilnehmende/r SchülerIn verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit in mindestens zwei Projektgruppen.

(2) Innerhalb jeder Projektgruppe werden ein/e ProjektgruppenleiterIn und ein/e SchriftführerIn festgelegt. Ein doppeltes Mandat ist nicht zulässig.

(3) Innerhalb der Projektgruppen wird über die Arbeit Protokoll geführt. Die Protokolle werden zeitnah an das Schülersprecherteam gesendet. Nach Durchführung des Projektes ist ein Protokoll anzufertigen, welches eine Evaluation beinhaltet.

### **2.8.1 Der/Die ProjektgruppenleiterIn**

(1) Der/Die ProjektgruppenleiterIn einer Projektgruppe ist verantwortlich für die Arbeit der Gruppe und die Durchführung des Projektes. Er/Sie verpflichtet sich, regelmäßig in aktivem Kontakt mit seiner/ihrer Projektgruppe zu stehen und regelmäßige Treffen durchzuführen.

(2) Der/Die ProjektgruppenleiterIn setzt die Treffen an und plant sie. Sein/Ihr Bestreben ist es, von jedem Projektgruppenmitglied eine Rückmeldung zu erhalten. Zusagen der Mitglieder gelten als verbindlich.

(3) Desweiteren verpflichtet sich der/die ProjektgruppenleiterIn zu regelmäßiger Kommunikation mit dem Schülersprecherteam. Dies umfasst das Mitteilen von Terminen und Informationen, das Benachrichtigen über relevante Änderungen sowie das Weiterleiten von Protokollen und Dokumenten in digitaler Form an die E-Mail-Adresse der SMV.

## **2.9 Die Mitglieder in den Ausschüssen des Arbeitskreises Karlsruher Schülersprecher (AKS)**

(1) Die SchülersprecherInnen sind Mitglieder des AKS. Ferner dürfen sich alle SchülerInnen in den unterschiedlichen Projekten des AKS' engagieren.

(2) Die VertreterInnen verpflichten sich zu regelmäßiger Kommunikation mit den SchülersprecherInnen. Protokolle der Ausschüsse müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung bei den Schülersprechern eingegangen sein, die Termine der Sitzungen werden den SchülersprecherInnen im Voraus mitgeteilt.

## **2.10 Schulparlament**

(1) Die SMV regelt mit der Schulleitung und der Schulkonferenz die Möglichkeit, in einem Schulparlament (Stufenversammlung) alle Schülerinnen und Schüler betreffende Fragen und Veranstaltungen zu besprechen. Die Abstimmungen im Schulparlament sind rechtskräftig, wenn der Schülerrat dem zustimmt.

## **II. Aufgaben der SMV**

Die SMV ist Sache aller SchülerInnen. Nur wenn alle SchülerInnen die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Daher ist allen SchülerInnen die Mitarbeit in der SMV zu ermöglichen.

Grundsätzlich stehen jedem/r SchülerIn die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jede/r SchülerIn mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine/n KlassensprecherIn bzw. dessen/deren StellvertreterIn und an die SchülersprecherInnen und ihr Schülersprecherteam. Um die Erreichbarkeit der SchülersprecherInnen zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

### **1. Interessensvertretung der SchülerInnen**

(1) Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der SchülerInnen gegenüber der Schulleitung, der Hausverwaltung, dem Lehrerkollegium, der Eltern und überregionalen Gremien zu vertreten. Dazu nehmen die SchülervertreterInnen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

(2) In der einmal monatlich stattfindenden öffentlichen Sprechstunde, dem Schülerforum, haben alle SchülerInnen die Möglichkeit, mit den SchülersprecherInnen direkt ihre Anliegen zu besprechen, Vorschläge zu machen oder Kritik zu äußern. Ziel ist die direkte Vertretung der Schülerinteressen.

(3) Die SchülersprecherInnen, welche mindestens die 7. Klasse besuchen, vertreten die SchülerInnen in der Schulkonferenz. Der/Die SchülersprecherIn und seine/ihre StellvertreterInnen können bei der Schulleitung die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

Die SchülersprecherInnen halten vor der Einberufung der Schulkonferenz Rücksprache mit dem restlichen Schülersprecherteam.

(4) Die SchülervorteilerInnen können außerdem Anregungen und Vorschläge für alle Belange der Schülerschaft sowie für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen und der Gesamtlehrerkonferenz einbringen. Ferner besteht für die SchülervorteilerInnen die Möglichkeit an Teilkonferenzen im Rahmen der Konferenzordnung teilzunehmen.

(5) SchülervorteilerInnen können einzelne MitschülerInnen vertreten, sofern diese es wünschen.

## **2. Gestaltung des Schullebens**

(1) Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken und dabei auf die Wünsche der SchülerInnen einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischem Bereich engagieren.

### **2.1 Aufgaben im Rahmen der Schulverwaltung**

(1) Die SMV kann sich an den Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, sowie an Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst beteiligen. Die SMV kann Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen einbringen. (SMV-Verordnung III. §7 (3)).

## **3. Kooperationen**

### **3.1 Mitgliedschaft im Arbeitskreis Karlsruhe Schülersprecher (AKS)**

(1) Der/Die SchülersprecherIn und seine/ihre StellvertreterInnen verpflichten sich, den Sitzungen des AKS beizuwohnen und sich aktiv in die Interessenvertretung aller Karlsruher SchülerInnen einzubringen. Über Weiteres informiert die Satzung des AKS.

### **3.2 Die Kooperation mit dem LSBR**

(1) Die SMV sieht es als ihre Pflicht, regelmäßig mit dem LSBR in Kontakt zu stehen. Die SchülersprecherInnen leiten gewissenhaft Anliegen und Informationen des Schülerrats/AKS an den LSBR sowie Anliegen und Informationen des LSBR an den Schülerrat/AKS weiter.

(2) Zur Kooperation mit dem Landesschülerbeirat gehört auch die regelmäßige Durchführung des Schülerforums, welches am Helmholtz-Gymnasium ohnehin zur Interessenvertretung der SchülerInnen regelmäßig stattfindet. Die SMV verpflichtet sich, im Rah-

men des AKS ein Statement zu vom LSBR gestellten schulpolitischen Fragen zu verfassen und an den LSBR weiterzuleiten.

#### **4. Kommunikation**

(1) Alle Mitglieder der SMV verpflichten sich zu regelmäßiger Kommunikation untereinander und insbesondere mit den SchülersprecherInnen und dem Schülersprecherteam.

(2) Das SST verpflichtet sich zur regelmäßigen internen Kommunikation sowie zur Verschwiegenheit nach außen.

(3) Über die SMV-Mailadresse [smv.helmholtz@gmail.com](mailto:smv.helmholtz@gmail.com) ist das SST zu erreichen. Der/Die Postbeauftragte verwaltet und beantwortet die Mails gewissenhaft. Der/Die Postbeauftragte erstellt nach dem SMV-Seminar einen E-Mail-Verteiler der Seminarteilnehmer, um die Kommunikation der Projektgruppen das Schuljahr über zu gewährleisten. Optional sind ein Klassensprechermailverteiler und ein Gesamtschülermailverteiler.

(4) Das Passwort wird zu Beginn des Schuljahres vom SST geändert. Das Passwort wird nicht an Dritte weitergegeben und der Inhalt der Mails ist gewissenhaft zu behandeln. Das Passwort stimmt nicht mit dem Passwort für den Facebook-Account der SMV überein.

(5) Der Facebook-Account der SMV wird regelmäßig vom SST verwaltet und gepflegt. Er soll eine unterstützende Funktion zur offiziellen SMV-Homepage darstellen und diese nicht einschränken oder ersetzen. Profilbild ist das SMV-Logo. Es werden keine Fotos oder Videos hochgeladen (Datenschutz). Zu Neuigkeiten und Terminen wird der Link zur SMV-Homepage angegeben.

#### **5. Dokumentation**

(1) In der SMV des Helmholtz-Gymnasiums ist eine Vorlagenstruktur etabliert. Diese umfasst folgende Dokumente, die für die SMV-Arbeit und die Projektgruppenarbeit zu verwenden sind.

- Vorlage eines Projektberichts
- Vorlage zur Planung und Durchführung eines Projektes
- Vorlage eines Sitzungsprotokolls
- Vorlage einer Sitzungsplanung

Alle Dokumente, die in dieser Form entstehen, sowie weitere die SMV-Arbeit tangierende relevante Dokumente sind an die SMV-Mailadresse zu senden. Bei Bedarf erstellen die SchülersprecherInnen weitere verbindliche Vorlagen, auch auf Anfrage.

(2) Alle die SMV-Arbeit betreffenden digitalen Dokumente und Bilder sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nach folgendem Benennungsschema zu speichern:

Projektbezeichnung (Inhalt des Dokuments/Bildes\_Datum/Jahr).Formatbezeichnung (z.B.: doc)

(3) Das SST verwaltet alle Dokumente gewissenhaft und vollständig im SMV-Ordner, der sowohl digital als auch analog existiert. Der digitale SMV-Ordner umfasst vollständig alle Dokumente der SMV-Arbeit und wird extern gesichert. Der analoge SMV-Ordner umfasst die wichtigsten zu archivierenden Dokumente in gedruckter Form von den Schülersprechern/Innen und ist auf dem aktuellsten Stand zu halten. Ein Abgleich erfolgt spätestens am Halbjahresende durch eine/n der SchülersprecherInnen.

### **III. Wahlen**

(1) Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind gleich, geheim, allgemein, frei und direkt.

#### **1. Wahl der KlassensprecherInnen und KurssprecherInnen**

(1) Der/Die KlassensprecherIn, beziehungsweise der/die KurssprecherIn und der/die StellvertreterIn werden zu Beginn des Schuljahres von der jeweiligen Klasse, beziehungsweise der Tutorenkurse bis spätestens zum Ende der dritten Unterrichtswoche des Schuljahres gewählt. Jeder Schüler und jede Schülerin der Klasse, beziehungsweise des Tutorenkurses kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

(2) Die Klassen-, beziehungsweise KursschülerInnenversammlung kann dem/der KlassensprecherIn, beziehungsweise dem/der KurssprecherIn und/oder dem/der StellvertreterIn das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit eine/n NachfolgerIn wählt. Die Wahl muss von einem Drittel der Klasse/ des Kurses beantragt werden.

#### **2. Wahl der SchülersprecherInnen**

(1) Der/Die SchülersprecherIn und die StellvertreterIn werden zu Beginn des Schuljahres von allen SchülerInnen der Schule in den Stufenversammlungen bis spätestens zur siebten Unterrichtswoche des Schuljahres gewählt. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

(2) Der/Die WahlleiterIn stellt die Wahl der SchülersprecherInnen in den Stufenversammlungen vor. Kandidaturen sollten bis Ende des vorherigen Schuljahres bekannt gegeben werden, um einen Meinungsbildungsprozess der SchülerInnen zu gewährleisten. Die Kandidaten stellen sich den Stufenversammlungen einzeln unter Ausschluss der anderen Kandidaten vor. Nach der Vorstellung der Kandidaten/innen werden die SchülersprecherInnen in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die drei KandidatInnen mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl im Schülerrat durchgeführt. Die Anzahl der gültigen Stimmen entscheidet über die Reihenfolge der SchülersprecherInnen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters/der Wahlleiterin mit Unterstützung der VerbindungslehrerInnen und einer unabhängigen Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission kandidieren nicht selbst. Der/Die WahlleiterIn kandidiert nicht selbst und wird vom Schülerrat am Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr gewählt. Der/Die WahlleiterIn ernennt mit Absprache des SSTs die Wahlkommission. Das SST des vergangenen Schuljahres bemüht sich um eine/n geeignete/n Kandidaten/in.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird vom/von der WahlleiterIn nach der Auszählung der Stimmen per Aushang bekanntgegeben.

(5) Die SchülerInnen können in den Stufenversammlungen den SchülersprecherInnen das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer Mehrheit der Wahlberechtigten einen/eine oder mehrere NachfolgerInnen wählen. Die wahlberechtigten SchülerInnen müssen zu dieser Wahl eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

### **3. Wahl des Schülersprecherteams**

(1) Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Nach der Schülersprecherwahl sollten sich geeignete Kandidaten für das weitere SST melden.

(2) Die SchülersprecherInnen stellen die Kandidaten/innen des Schülersprecherteams in der ersten Schülerratssitzung vor. Die SchülersprecherInnen können von einem Vorschlagsrecht Gebrauch machen.

(3) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des/der Wahlleiter(s)In, der/die hierfür in der ersten Schülerratssitzung gewählt wird. Der Wahlleiter bestimmt eine Wahlkommission.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird am Ende der Schülerratssitzung durch den Wahlleiter bekannt gegeben.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers des SST rückt der/die Kandidat/in nach, der bei der Wahl zum Schuljahresanfang die nächsthöchste Stimmenanzahl hatte.

(6) Der Schülerrat kann einem oder mehreren Mitgliedern des Schülersprecherteams das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit einer Mehrheit der Wahlberechtigten einen/eine oder mehrere NachfolgerInnen wählt. Die wahlberechtigten SchülerInnen müssen zu dieser Wahl eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

#### **4. Wahl der VerbindungslehrerInnen**

(1) Der Schülerrat wählt am Ende jeden Schuljahres eine/n neue/n VerbindungslehrerIn. Der/Die zweite VerbindungslehrerIn wurde bereits im vorherigen Jahr gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Um Kontinuität zu gewährleisten wird jährlich nur ein/e VerbindungslehrerIn neu gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Es sind immer zwei gleichberechtigte VerbindungslehrerInnen im Amt. Ein/e VerbindungslehrerIn ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Vor der Wahl weisen die SchülersprecherInnen die SchülerInnen darauf hin, dass sie von ihnen gewünschte LehrerInnen ansprechen sollen. Desweiteren stellen sie die Verbindungslehrerwahl in der Gesamtlehrerkonferenz vor. Anschließend können sich interessierte LehrerInnen auf einer Kandidatenliste eintragen, welche allen LehrerInnen zugänglich ist. Nach dieser Kandidatenliste, die vom Schülersprecherteam bestätigt werden muss, wird der/die neue VerbindungslehrerIn vom Schülerrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Nicht wählbar sind der/die SchulleiterIn, der/die stellvertretende SchulleiterIn sowie LehrerInnen mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen LehrerInnen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

(4) Vor der Wahl des Verbindungslehrers/der Verbindungslehrerin im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der von den Schülersprechern/innen aufgestellten Kandidatenliste. Die KlassensprecherInnen nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl im Schülerrat stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird

eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten und dem/der bereits gewählten VerbindungslehrerIn geführt.

(5) Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt ist der Kandidat, welcher die höchsten Stimmzahlen erreicht. Scheidet ein/e VerbindungslehrerIn vor Ende der Amtszeit aus, findet eine Neuwahl statt. Die VerbindungslehrerInnen sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülervertreter einzuladen. Sie sind über alle Veranstaltungen der SMV – an denen sie gemäß §68 Abs. 2 des Schulgesetzes beratend teilnehmen können – rechtzeitig zu unterrichten, ferner beraten sie die SMV in ihrer Arbeit und in ihrer Organisation.

#### **IV. Evaluation**

(1) Die SMV evaluiert sich selbst. Ein wichtiges Organ hierfür ist das Schülerforum (AKS) sowie das SMV-Seminar. Auch die Projektberichte dienen der Evaluation. Falls notwendig führt das Schülersprecherteam weitere Evaluationen durch.

(2) Die SMV wirkt bei der Evaluation des Schullebens mit, indem sie Anliegen der Schulleitung im Schülerrat diskutiert und anschließend Bericht erstattet oder die Interessen der SchülerInnen bei der Schulleitung vorträgt.

(3) Darüber hinaus wirken Vertreter der Schülerschaft an der jährlichen schulinternen Evaluation mit.

#### **V. Finanzierung und Kassenprüfung**

(1) Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke die ausdrücklich vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von dem/der gewählten Kassenwart/Kassenwartin über ein Konto bei einem Geldinstitut abgewickelt. Die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Ausgaben können SchülersprecherInnen und Kassenwart/Kassenwartin in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Alle Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen, soweit die Schülervertreter nicht voll geschäftsfähig sind, der Zustimmung der VerbindungslehrerInnen. Sie können die Zustimmung nur verweigern, wenn der Beschluss gegen Absatz 1 Satz 1 verstößt, oder wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist. Die Kassenbuchführung wird von dem/der Kassenwart/Kassenwartin durchgeführt, die Belege sind im Buchführungsordner aufzubewahren.

(3) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei KassenprüferInnen kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus dem Schülersprecherteam, der nicht der/die Kassenwart/Kassenwartin ist. Der 2. Kassenprüfer, der ein/e Erziehungsberechtigte/r eines/r SchülerIn sein muss, wird bestimmt durch den Vorschlag des Elternbeirats. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

(4) Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- einen Antrag auf Unterstützung durch den Freundeskreis bei der Schulleitung.
- verschiedene von der SMV durchgeführte Projekte.
- Spenden, die sowohl zweckgebunden als auch nicht zweckgebunden sein können sowie
- direkte finanzielle Unterstützung verschiedener Projekte, deren Erlös nicht der SMV zugutekommt.

## **VI. Inkrafttreten**

(1) Die Satzung wurde am 08.07.2013 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 09.09.2013 in Kraft.

(2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Änderungsvorschläge sind eine Woche vor einer Schülerratssitzung schriftlich ausformuliert beim Schülersprecherteam einzureichen. Sie sollte zu Beginn jeden Schuljahres von den SchülersprecherInnen überprüft und überarbeitet, gegebenenfalls geändert werden. Über diese und weitere Änderungen während des Schuljahres ist im Schülerrat abzustimmen.

(3) Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

